

blickpunkt

Ziviler Ungehorsam



Ausgangssituation

Massenblockaden bei Castortransporten und beim G8-Gipfel in Heiligendamm und nicht zuletzt die großen Blockaden von Nazi-aufmärschen in Köln, Dresden oder Berlin haben die Diskussion rund um die Aktionsform der friedlichen Menschenblockaden in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus politischer Debatten gerückt. Den Gewerkschaften kommt hierbei in vielerlei Hinsicht eine Schlüsselrolle als Impulsgeber zu: Die Geschichte der Gewerkschaften und der Arbeiter/-innenbewegung weist eine Menge Parallelen zu aktuellen Diskussionspunkten auf, etwa bei der Durchsetzung des Streikrechts. Vieles, das heute selbstverständlich ist, musste hart erkämpft werden. Außerdem sind Gewerkschaften tragender Bestandteil sozialer Bewegungen. Sowohl in der Historie als auch aktuell gab und gibt es immer wieder Situationen, in denen Gewerkschafter/-innen sich an Aktionen des zivilen Ungehorsams beteiligten. Ein aktuelles Beispiel sind die Proteste gegen Nazis. Dabei befindet sich vor allem der DGB in einem schwierigen politischen Spannungsfeld – etwa weil unter seinem Dach mit der Gewerkschaft der Polizei auch Polizisten/-innen organisiert sind, deren Sichtweise und Erfahrungen in die Debatte einzubringen sind. Wie zugespitzt die Debatte teilweise verläuft, zeigt die Entstehungsgeschichte des »Blickpunktes«. Zu Beginn des Jahres 2012 sollte eigentlich ein »Blickpunkt« zu dieser Thematik durch die DGB-Jugend veröffentlicht werden, wurde aber nach einigen Diskussionen durch den geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand gestoppt. Allerdings ließ dieser verlauten, dass eine Diskussion zu dieser Thematik natürlich ausdrücklich gewünscht sei.

Mit unserem »Blickpunkt« möchten wir einen Beitrag dazu leisten, eben diese Diskussion zu den verschiedenen Aspekten und Aktionen des zivilen Ungehorsams weiter gemeinsam und auf Augenhöhe führen zu können: innergewerkschaftlich wie gesamtgesellschaftlich.

Wir wollen Hintergrundinformationen liefern, zur Diskussion und kritischem Hinterfragen anregen. – Und natürlich: zum Nachmachen!

1. Kleine Geschichte des zivilen Ungehorsams...

... oder warum Gewerkschaften heute unbedeutend wären, wenn sie nicht die ein oder andere Regel gebrochen hätten

Frühe Anfänge

Als im England des späten 17. Jahrhunderts die Industrialisierung einsetzte, fühlten sich vor allem Handspinner/-innen und Handwerker/-innen vom Maschinenzeitalter bedroht. Spinnmaschinen und später auch mechanische Webstühle traten in Konkurrenz zur Handarbeit. Die Gesellen und Handwerker konnten politische Rahmenbedingungen nicht beeinflussen – Appelle an das Parlament brachten ihnen nichts. So setzte ein »Maschinensturm« ein. Es gründete sich so etwas wie eine frühe Gewerkschaft: Die »Ludditen« zerstörten in den Jahren 1811 und 1812 Spinnereien in ganz England – eine der ersten organisierten Aktionen der Arbeiterbewegung. Die Politik reagierte mit der Einführung der Todesstrafe für Maschinenzerstörungen.

Gewerkschaften blieben verboten, nicht nur in England, sondern auch in Frankreich. Den Arbeitern blieb, wenn sie ihre Lebensbedingungen verbessern wollten, also nur »bargaining by riot« – Tarifverhandlungen durch Aufruhr (Eric Hobsbawm).

In Schlesien fand 1844 der Weberaufstand statt – eine Reaktion auf

Hunger und Armut, sinkende Löhne und immer längere Arbeitszeiten. Drei Tage dauerte der Aufstand, bis zu 3000 Menschen gingen auf die Straße. Als Präsenz und Protest nichts bewirkten, zerstörten sie Häuser und Maschinen der Fabrikbesitzer. Das preußische Militär schlug die Revolte schließlich nieder, ein allgemeines Streikverbot wurde verhängt.

Nach dem Scheitern der Märzrevolution 1848/1849 begann in Deutschland eine Zeit der Reaktion. In den 1850er-Jahren wurden politische Arbeitervereine verboten. Doch trotz der Verbote lebten die Ideen der Arbeiterbewegung weiter. Einige der frühen Gewerkschaften existierten im Untergrund weiter, und es kam trotz aller Unterdrückung zu Streikwellen. Die Arbeiterbewegung rückte in dieser Zeit näher zusammen – und ging aus der Zeit der Verbote sogar gestärkt hervor. Schließlich waren ja auch die sozialen und wirtschaftlichen Probleme immer noch vorhanden und spitzten sich mit der voranschreitenden Industrialisierung weiter zu.

Arbeiterbewegung im Untergrund

In die Zeit des Reichskanzlers Bismarck fällt das Sozialistengesetz. Die Eliten, das Bürgertum und der Adel hatten Angst vor der Arbeiterbewegung und der Sozialdemokratie. Bismarck hielt das Erstar-

! »Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will« – ein alter Spruch – aktueller denn je. Die stillen Räder sind nichts anderes als Blockaden im zivilen Ungehorsam. Sie sind unser Recht und unsere Macht um Missstände in Deutschland anzuprangern.«
Marco Rafolt, Bundesjugendsekretär der EVG

ken einer Arbeiterpartei für unausweichlich und sah darin zugleich eine große Gefahr für den Staat. Der »Gefahr« durch Revolution, Umsturz und Internationalismus begegnete er einerseits mit der strafrechtlichen Verfolgung, andererseits mit Sozialreformen »von oben«. Von 1878 bis 1890 galt das Sozialistengesetz, das zum Verbot zahlreicher Druckwerke und Organisationen führte sowie zur Inhaftierung und Verfolgung tausender Menschen. Bis 1890 mussten sich die Aktiven in der Illegalität bewegen: »Durch die Verfolgungen aufs äußerste erbittert, zogen [die aus Berlin ausgewiesenen Sozialdemokraten] von Stadt zu Stadt, suchten überall die Parteigenossen auf, die sie mit offenen Armen aufnahmen, und übertrugen ihren Zorn und ihre Erbitterung auf ihre Gastgeber, die sie zum Zusammenschluß und zum Handeln anfeuerten. Dadurch wurde eine Menge örtlicher geheimer Verbindungen geschaffen, die ohne die Agitation der Ausgewiesenen kaum entstanden wären« (August Bebel).

Acht-Stunden-Tag

Trotz aller Verbote: 1889 fand im Ruhrbergbau der erste Massenstreik statt. Ausgehend von Bochum und Essen traten schließlich rund 90% der Bergarbeiter/-innen an der Ruhr in den Ausstand – der Acht-Stunden-Tag wurde erkämpft, das Sozialistengesetz fiel. Zu wichtig war die Energieversorgung geworden: »[Das] ganze Kaiserreich«, schrieb Friedrich Engels, »zitterte vor diesen streikenden Arbeitern. [Alles] wurde versucht, um die Zechenbesitzer zu bewegen, Konzessionen zu machen. Der Kaiser selbst riet ihnen, ihre Taschen zu öffnen [...]«. Viele weitere Beispiele des zivilen Ungehorsams

der Arbeiterbewegung ließen sich finden. So der Generalstreik von 12 Millionen Beschäftigten im Jahr 1920, der den völkisch-nationalen Kapp-Putsch abwenden konnte. Oder der Widerstand der Verfolgten während des Dritten Reichs.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Auch die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall fiel nicht vom Himmel: 16 Wochen streikten die Mitglieder der IG Metall im Winter 1956/57, um vernünftige Regelungen für Arbeiter/-innen zu erzielen.

Ein bisschen mehr im Jetzt und Heute spielt der Kampf der Duisburger Krupp-Beschäftigten. Das Hüttenwerk Rheinhausen sollte geschlossen werden. 1987 war den Stahlarbeitern, ihren Familien und Unterstützer/-innen angesichts der drohenden Arbeitslosigkeit herzlich egal, ob sie gegen die ein oder andere Strafvorschrift verstießen. Sie besetzten eine Rheinbrücke (die heute auch offiziell »Brücke der Solidarität« heißt. Sie besetzten die Autobahn A40. Sie enterten die Krupp-Konzernzentrale in Essen. Dabei dürften sie gegen ein gutes Dutzend Vorschriften verstoßen haben, vom gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr über Verstöße gegen das Versammlungsgesetz bis hin zum Hausfriedensbruch.

Diese Beispiele zeigen: Politische Ideen und der Widerstand gegen Unrecht und Missstände lassen sich nicht einfach verbieten, sondern höchstens behindern und aufhalten. Das geltende Recht, die Rechtsauffassung der Vollzugsorgane und die Rechtsprechung durch die Gerichte – all das ändert sich je nach den gesellschaftlichen Zuständen. Und manchmal muss man auch mutig sein, gelegentlich rechtliche Grenzen streifen oder sie auch übertreten, um die eigenen Handlungsspielräume zu erweitern.

Ohne den Mut vieler Kolleginnen und Kollegen im 19. und 20. Jahrhundert zum zivilen Ungehorsam gäbe es heute wohl keinen Acht-Stunden-Tag, kein Recht auf Zusammenschluss in Gewerkschaften (die Koalitionsfreiheit), kein Recht auf Arbeitskämpfe, kein allgemeines und freies Wahlrecht, keine Meinungs- und Versammlungsfreiheit, keine Pressefreiheit. Und: Die Geschichte endet hier natürlich nicht.

Definition

Ziviler Ungehorsam ist der bewusste, aus Gewissensgründen vollzogene Verstoß gegen rechtliche Normen zur Beseitigung einer Unrechtssituation. In Anlehnung an die Erfahrungen aus den sozialen Kämpfen der Arbeiter/-innenbewegung bedeutet Ziviler Ungehorsam für die Gewerkschaftsjugend: »Die bewusste Überschreitung von Normen zur Verhinderung oder Beseitigung von Unrechtssituationen in betrieblichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen.« Der zivile Ungehorsam ist folglich eine Form von politischer Teilhabe. Die Aktionen des zivilen Ungehorsams zeichnen sich dadurch aus, dass sie immer moralisch motiviert sind und öffentlich stattfinden. Damit soll zum einen die Öffentlichkeit auf eine Ungerechtigkeit hingewiesen werden, und zum anderen soll durch die öffentliche Einflussnahme auf die politische Meinungsbildung auf eine Verbesserung der Situation hingewirkt werden. Diejenigen, die zivilen Ungehorsam ausüben, nehmen aus moralischen Gründen bewusst eine Strafe für den Regelverstoß (gegen Gesetze, Verordnungen, Anweisungen oder Normen) in Kauf. Deswegen spricht man auch von einem Spannungsfeld zwischen Legitimität und Legalität.

! »Für Nazis gibt's nur einen Platz, den in Geschichtsbüchern!«
Florian Schmidt, Bundesausschuss der GEW



2. Ungehorsam im Betrieb: best practice

Der Rückblick auf die Geschichte hat bereits gezeigt, dass Aktionen des zivilen Ungehorsams von Beginn an eine wesentliche Rolle für die Entwicklung der Gewerkschaften gespielt haben. Doch wie ist die Situation heute? Es gibt ein anerkanntes Streikrecht, und Gewerkschaften sind in der Regel anerkannte Verhandlungspartnerinnen für Staat und Wirtschaft. Ist nun also alles gut, und können sich Arbeiter/-innen, Angestellte und Gewerkschafter/-innen entspannt zurücklehnen? Ein Blick auf die Entwicklung in vielen Betrieben zeigt, dass dem nicht so ist.

Zwar gibt es mittlerweile verrechtlichte Formen von Arbeitskämpfen, Traditionen und Gewohnheiten. Durch Deregulierungen der Arbeitsverhältnisse wie z. B. die Ausweitung von Befristungen, zunehmend Teilzeit- statt Vollzeitverträge, Arbeitszwang auch unter Niedriglohnbedingungen durch Hartz IV oder Tarifflicht durch Auslagerung von Betriebsteilen hat sich die Machtbalance in den letzten Jahren immer stärker zu Ungunsten der lohnabhängig Beschäftig-

! »Gesetze fallen nicht vom Himmel, sie werden erstritten. Missstände und Ungerechtigkeiten anzuprangern ist unser Recht, das wir uns auch nicht nehmen lassen. Beim Naziaufmarsch in Dresden sind Blockaden notwendig. Und auch im Betrieb ist Zivilcourage gefragt.«

Ringo Bischoff, Bundesjugendsekretär von ver.di

ten verschoben. Eine Ausweitung der gewerkschaftlichen Aktionsformen ist deshalb dringend notwendig. Dafür entwickeln und erproben die Gewerkschaften verschiedene Organizing-Modelle für betriebliche Handlungskonzepte.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aktion sind aktive Kolleginnen und Kollegen im Betrieb und eine starke und gute innerbetriebliche Kommunikation. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen werden Aktionsformen entwickelt, die eine breite Beteiligung ermöglichen und dem Eskalationsniveau und der Auseinandersetzungsbereitschaft im Betrieb entsprechen. Denn ohne Aktive im Betrieb kann es auch keine Aktion geben.

Die Bandbreite möglicher Aktionen ist enorm groß. Ob Flugblatt- oder Aufkleberaktionen, um Druck auf die Geschäftsleitung aufzubauen und unbeteiligte Menschen auf das Thema hinzuweisen, oder Delegationen zu Entscheidungsträgern/-innen mit medialer Begleitung. Ob gemeinsame Blockaden von Streikenden und Kunden/-innen eines bestreikten Supermarktes oder Unterstützungsrundfahrten von Gewerkschafter/-innen und

! »Im betrieblichen Alltag setze ich mich gegen Vorurteile unter Kolleginnen und Kollegen ein. Um Aufmärsche von Neonazis zu verhindern, setze ich mich auf die Straße.«

Niklas Lanni, IG Metall Vertrauensmann bei den Ford Werken Köln

Kolleginnen und Kollegen verschiedener Branchen, die die Angestellten von Betrieben mit Flashmobs und Infoständen unterstützen. Wesentliches Element ist die öffentliche Skandalisierung der Arbeitsbedingungen mit direkten Aktionen.¹ Eine weitere Ausweitung erfolgt dann durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit und von Kunden/-innen. Hier gilt es, die Interessen der Lohnabhängigen klar mit den Interessen der Kunden/-innen zu verbinden, diesen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv zu solidarisieren. Der Schritt in die Öffentlichkeit erfordert oftmals Mut der Aktiven im Betrieb und stellt auch für Gewerkschafter/-innen oftmals Neuland dar. Aber: Alleine und nur innerbetrieblich kann heute kaum eine Beschäftigtengruppe ihre Interessen durchsetzen und gegen die scheinbar übermächtigen Konzern- oder Geschäftsleitungen ausreichend Macht aufbauen.

Bei einer Ausweitung des gewerkschaftlichen Handlungsrepertoires geht es nicht um die bewusste Gesetzesüberschreitung, sondern um die Ausweitung der gewerkschaftlichen Handlungsoptionen. Neue Aktionsformen werden meist von der Arbeitgeberseite schnell auf eine juristische Ebene gezogen, siehe Flashmobs im Einzelhandel. Immer, wenn Aktionsformen erfolgversprechend zu sein scheinen, kommt erst einmal eine einstweilige Verfügung. Oder: Einschüchterungen durch die Flughafenbetreiber – sie drohen Gewerkschaftssekretären/-innen mit dem Entzug der Sicherheitsausweise bei Arbeitskämpfen. Solche Konflikte werden dann vor Arbeitsgerichten ausgetragen. Eine juristische Auseinandersetzung lohnt sich für Gewerkschaften immer dann, wenn es eine reale betriebliche und öf-

fentliche Auseinandersetzung gibt, die von vielen Kolleginnen und Kollegen und einer breiten solidarischen Öffentlichkeit getragen wird. Ziel ist es, die Gesetze so zu nutzen und durchzusetzen, dass sie in unserem Sinne interpretiert und angewandt werden. Der in diesem Kontext häufig benutzte Begriff der Grauzone zeigt ja gerade, dass noch nicht entschieden ist, welche Seite Recht zugesprochen bekommt. Für betriebliche Interessenvertreter/-innen und Gewerkschafter/-innen ist es daher legitim, darum zu kämpfen Recht zu bekommen.



¹ Wie dies ganz praktisch aussehen kann, zeigen die Junge NGG: <http://tinyurl.com/jungeNGG> und Hotelangestellte in San Francisco: <http://tinyurl.com/bad-motel>

3. Politische und juristische Einordnung

Begrenzte sich der zivile Ungehorsam lange Zeit auf lediglich symbolische Handlungen wie Mahnwachen und Boykotte (zum Beispiel der Volkszählung), kann hiervon im Rahmen von Anti-Nazi-Protesten oder Aktionen gegen Castor-Transporte nicht mehr gesprochen werden. Obwohl die gemeinschaftliche Regelübertretung als legitim, aber nicht immer legales Mittel bewusst gewählt wird, sehen sich immer mehr Aktivist/-innen einer staatlichen Verfolgung ihres Handelns ausgesetzt.

! »Den Naziaufmarsch in Dresden auch durch Sitzblockaden zu verhindern ist gelebte Zivilcourage gegen rechte Ideologie und positives Zeichen einer demokratischen Kultur.«

Joachim Langecker, Bundesjugendsekretär der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

in der jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Gemengelage auf breite Unterstützung trifft: unzählige Menschen, die Aufrufe zur Blockade eines Neonazi-Aufmarschs unterzeichnen, z. B. in Dresden, oder Aktionen gegen die jährlichen Castor-Transporte ins Wendland unterstützen.

Die Motivation, die sich in der Aktion des zivilen Ungehorsams ausdrückt, und die Akzeptanz des Anliegens in der Gesellschaft haben Auswirkungen auf die Bewertung durch die staatlichen Stellen. Vermehrt verzichten Staatsanwaltschaften darauf, Aufrufe und Akteure zu verfolgen. Sie nutzen hierbei die Entscheidungsspielräume der Strafprozessordnung, wenn ihnen die Anliegen der Aktivist/-innen legitim und gesellschaftlich getragen erscheinen. Wenn einmal ein Strafverfahren eingeleitet wird, so kommt es meist zu einer Einstellung noch im Ermittlungsverfahren. Begründet wird dies damit, dass »die Schuld des Täters als gering anzusehen« sei und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe.



Die strafrechtlichen Tatbestände, die Polizei und Staatsanwaltschaften in der Ausübung des zivilen Ungehorsams sehen, sind so vielfältig wie die Aktionen des Ungehorsams selbst.

Aufrufe zum zivilen Ungehorsam werden durch staatliche Behörden als Aufruf zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch, StGB) eingestuft. Konkret bezieht sich dies auf Handlungen, die eine Straftat wie Nötigung (§ 240 StGB), Störung einer Versammlung (§ 21 Versammlungsgesetz), Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), Eingriff in den Schienen- oder Straßenverkehr (§§ 315, 315b StGB) oder Landfriedensbruch (§ 125 StGB) darstellen können. Abgesehen von dieser formaljuristischen Bewertung der einzelnen Handlung im Rahmen der Ausübung zivilen Ungehorsams handelt es sich jedoch zumeist um eine Meinungsäußerung und Aktion, die

! »Ich finde es wichtig, für »Dresden nazifrei!« zu werben, da wir (Belegschaft, Interessenvertretung und auch der Vorstand) uns entschieden gegen jede Form von Diskriminierung und Rechtsextremismus stellen! [...] Wir üben zivilen Ungehorsam aus, indem wir als Belegschaft durch betriebliche und öffentlichkeitswirksame Aktionen auf Missstände aufmerksam machen und dadurch unsere Meinung gegenüber den Arbeitgebern durchsetzen.«
Christian Tissen, Stellv. Vorsitzender der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei ThyssenKrupp in Duisburg

Aktuelles Beispiel

Dresden ist derzeit Kristallisationspunkt in der rechtlichen Auseinandersetzung zum zivilen Ungehorsam in Form von Sitzblockaden. Werden Sitzblockaden in weiten Teilen Deutschlands überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt oder höchstens als Ordnungswidrigkeit (vergleichbar sind Falschparken oder Ruhestörung) behandelt, stuft die Polizeidirektion Dresden diese mit Duldung der zuständigen Staatsanwaltschaft als Akt »mittelschwerer Kriminalität« ein. Klassischerweise zählt man darunter aber Delikte wie Körperverletzung oder Diebstahl. Die Dresdner Staatsanwaltschaft sieht in den Blockaden des Naziaufmarschs 2011 einen Verstoß gegen § 21 des Versammlungsgesetzes in Form der Verhinderung einer angemeldeten und genehmigten Versammlung (nämlich der Versammlung der Neonazis); das Durchfließen der Polizeiketten sogar als einen Fall des Landfriedensbruchs. Dass diese Vorwürfe auf tönernen Füßen stehen und eher einen politischen Akt des Versuchs darstellen, die Mobilisierung zu behindern, zeigen die wenigen bislang geführten Prozesse. Eine Gewalttätigkeit konnte den Aktionen nicht nachgewiesen werden. Ohne sich mit der juristischen Problematik des nichtigen sächsischen Versammlungsgesetzes in der notwendigen Form auseinanderzusetzen, verurteilte das Amtsgericht Dresden unlängst einen Blockierer zu einer Geldstrafe in Höhe von 300 Euro. Dabei ging der Richter über die Forderung der Staatsanwaltschaft, die eine Verwarnung für ausreichend erachtete, hinaus: Die aufmarschierenden Neonazis stellten eine schützenswerte Minderheit dar. – Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Es wurde Berufung eingelegt.

Außerdem kann ziviler Ungehorsam aber auch immer dazu dienen, die eigenen Grundrechte auszuüben. So urteilte beispielsweise das Bundesverfassungsgericht im Frühjahr 2011, dass es nur in den seltensten Fällen eine reine Verhinderungsblockade gebe, da mit der Verhinderung eines Aufmarsches von Neonazis oder der Blockade eines Atomtransportes ein darüberhinausgehender Zweck, nämlich die Kundgabe der eigenen Meinung in der Öffentlichkeit, verfolgt wird. Damit genießt auch eine solche Versammlung bzw. Aktion Grundrechtsschutz.

Dass diese Rechtsprechung des höchsten Gerichts aber nicht immer von den Ermittlungsbehörden beachtet wird, zeigt die umfassende Verfolgung antifaschistischen Engagements gegen die jährlichen Nazi-Aufmärsche im Februar in Dresden.

Nachdem der Naziaufmarsch in Dresden 2011 ein zweites Mal durch Blockaden von mehr als 20.000 Menschen verhindert worden war, begann die zuständige Staatsanwaltschaft mit der massenhaften Einleitung von Ermittlungsverfahren. Die dazugehörigen Maßnahmen reichen in diesem Zusammenhang von Hausdurchsuchungen über Funkzellenabfragen und bis hin zu Anklagen. Die damit einhergehenden Grundrechtsverletzungen etlicher Menschen, die von ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch gemacht haben, werden dabei bewusst eingegangen. Derzeit gibt es noch keine gerichtliche Bewertung dazu. Aber: Was strafbar ist und was nicht, entscheiden in diesem Staat Gerichte, nicht Polizei und Staatsanwaltschaft.

4. Argumente: Vier gute Gründe für zivilen Ungehorsam gegen Aufmärsche von Neonazis

1. »Ziviler Ungehorsam ist nicht legal.«

»Ziviler Ungehorsam« als solcher stellt im deutschen Recht weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat dar. Nach aktueller Gesetzeslage können aber einzelne Handlungen eine Rechtsverletzung darstellen, wie z. B. Hausfriedensbruch oder Nötigung. Man muss also der Tatsache ins Auge sehen, dass man für die bewusste Überschreitung von Normen auch strafrechtlich belangt werden kann. Wie das im Einzelnen aussieht, ist ein anderer Fall. Die Rechtsprechung hat durchaus die Möglichkeit, die Motivation der Angeklagten in die Entscheidung einzubeziehen. Die Praxis zeigt, dass es immer auch einen Ermessensspielraum gibt, ob Aktionen des zivilen Ungehorsams als legal oder illegal bewertet werden. So war z. B. die Polizei beim sogenannten neonazistischen »Fest der Völker« in Jena bereit, den ersten Versuch einer Blockade hinzunehmen und nur zu räumen, wenn tätliche Gewalt von Demonstrant/-innen ausgeht. Generell darf die Angst vor Strafe nicht vergessen lassen, dass Lebensumstände manchmal nur durch zivilen Ungehorsam verän-

! »Wenn Neonazis mitten durch unsere Städte marschieren, um ihre menschenverachtende Ideologie zu propagieren, können Demokraten das nicht schweigend hinnehmen. Dazu gehört, den Rechtsextremen nicht einfach unsere Straßen und Plätze zu überlassen, sondern sich vor Ort sichtbar und hörbar für demokratische Werte zu engagieren. Zu diesen vielfältigen Ausdrucksformen gehören auch Sitzblockaden, solange sie eine symbolische, auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtete Unterstützung des Protestes und nicht lediglich Selbstzweck sind.«
Wolfgang Thierse, Vizepräsident des Deutschen Bundestages

! »Friedliche Blockaden sind auch ein Mittel der Meinungsäußerung.«

Norbert Wesseler, neuer Polizeipräsident Dortmund, am 6. Januar 2012 bei seinem Antrittsbesuch im Rathaus

dert und gestaltet werden können. Durch massenhaften zivilen Ungehorsam erst recht.

Deshalb: Manchmal ist es unumgänglich, gegen Missstände »Unrecht« zu tun. Lieber im Zweifelsfall ein Bußgeld in Kauf zu nehmen, als wirksamen Protest gegen Neonazis verstummen zu lassen oder sich nicht mehr für menschenwürdige Arbeit einzusetzen.

2. »Ziviler Ungehorsam ist undemokratisch.«

Häufig hört man bei Aktionen des zivilen Ungehorsams, wir seien intolerant und undemokratisch, wenn wir Neonazis in ihren Aufmärschen behindern. Müssen wir als Demokraten/-innen nicht auch abweichende Meinungen tolerieren? Die Frage ist: Wer fordert hier demokratische Grundrechte für sich ein? Neonazis bedrohen und verletzen Menschen, die nicht in ihr Weltbild passen. Sie schrecken nicht vor rassistischer Gewalt bis hin zum Mord zurück. Gleichzeitig pochen sie auf Toleranz und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung. Neonazis verfolgen eine diktatorische Ideologie, sie wollen nicht die Regeln einer demokratischen Gesellschaft, sondern die Regeln ihrer eigenen Ideologie für den Umgang mit Andersdenkenden. Intoleranz gilt es eben nicht zu tolerieren, und wenn der Staat aufgrund

! »Die Demokratie lebt von engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Ob bei den Protesten gegen Stuttgart 21, gegen die Castortransporte oder gegen Aufmärsche von tausenden Neonazis – um demokratische Grundwerte zu verteidigen, ist es richtig und wichtig, dass sich besonders junge Menschen an friedlichen Blockaden beteiligen. So sieht gelebte Demokratie aus!«
Julia Böhnke, Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Bundesjugendrings

der Rechtslage hier nicht aktiv werden kann, ist es Aufgabe aller demokratischen Bürger/-innen für ein demokratisches Miteinander einzustehen.

Deshalb: Aktionen des zivilen Ungehorsams sind unumgänglich und legitim, wenn sie zivilcouragiert für ein demokratisches und diskriminierungsfreies Miteinander stehen.

3. »Ziviler Ungehorsam heißt doch nur, Neonaziaufmärsche mit Gewalt zu bekämpfen.«

Ziviler Ungehorsam zeichnet sich dadurch aus, dass er zivile, also friedliche Mittel anwendet und jede Eskalation vermieden wird. Im Zuge von Anti-Nazi-Protesten kam es in der Vergangenheit manchmal zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstrant/-innen und Polizist/-innen. Es wäre falsch, die Gründe für derartige Eskalationen – wie so häufig – nur bei einer der beteiligten Parteien zu sehen. Grundlage gemeinsamer Protestformen des zivilen Ungehorsams ist ein vorab verabschiedeter Aktionskonsens, bei dem sich alle beteiligten Gruppen auf ein gemeinsames Vorgehen und ein gemeinsames Ziel einigen. Voraussetzung dafür, dass wir als Gewerkschaftsjugend Bündnisse unterstützen, ist die ohnehin übliche klare Vereinbarung, dass von den Teilnehmer/-innen keine Eskalation ausgeht. Fakt ist auch, dass gewalttätige Randerscheinungen im Nachgang von Demonstrationen medial fokussiert aufbereitet und von öffentlicher Seite mit besonderer Akzentuierung in Umlauf gebracht werden. Damit wird zum einen friedlicher Protest von tausenden Demonstrant/-innen vernachlässigt. Zum anderen liegt oftmals die Vermutung nahe, dass friedlichem antifaschistischem Protest an sich die Berechtigung abgesprochen werden soll. Umso wichtiger ist, dass möglichst viele Menschen an friedlichen Protestformen teilnehmen und ihrerseits auch bereit sind, den vereinbarten Aktionskonsens gegenüber anderen Teilnehmer/-innen zu vertreten und einzufordern.

4. »Ziviler Ungehorsam gegen Neonaziaufmärsche bringt doch nichts.«

Richtig ist: Durch erfolgreiche Aktionen werden bei Neonazis wohl keine Einstellungsveränderungen hervorgerufen. Leider. Aber: Es werden deutlich sichtbare Zeichen gesetzt. Für Betroffene von rechter Gewalt und rassistischen Diskriminierungen, die spüren, dass sich Menschen aktiv gegen menschenverachtende Einstellungen verbün-

den, positionieren und engagieren. Für Jugendliche, die sehen, dass Neonazismus keine tolerierbare Option innerhalb einer demokratischen Gesellschaft darstellt. Für Neonazis, die merken, dass sie nicht un widersprochen anschlussfähig an die Gesellschaft sind und der Quatsch von der Volksgemeinschaft auch weiterhin ihr eigenes Hirn-ge-spinst bleibt. Und auch für all diejenigen, die sich nicht empören und engagieren, die bemerken müssen, dass es Nachbarn und Nachbarinnen gibt, die nicht nur eine Meinung zu menschenverachtendem Denken und Handeln haben, sondern diese auch noch gegen Widrigkeiten vertreten – für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben. Außerdem sollte man nicht vergessen: Wo Neonazis ungehindert demonstrieren können, kommen sie wieder. Deshalb: Ziviler Ungehorsam bringt was: Zeichen setzen gegen Rechts und für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft, den Nazis nicht die Straße überlassen!

Fazit

Wenn Neonazis demonstrieren, wo und wann auch immer, ist jede/r Einzelne gefragt! Geh auf die Straße – äußere dich! Das Schlimmste ist Gleichgültigkeit, die Abwesenheit von Engagement. Auch wenn Protest in Form des zivilen Ungehorsams mit Hürden und Unsicherheiten verbunden ist, kann sich hier das gute Gefühl bieten, mal wirklich wirksam gegen menschenverachtende Einstellungen geschrien, getanzt, gestanden und/oder gesessen zu haben.

! »Gemeinsam mit vielen tausenden werden wir am 18. Februar in Dresden wieder Flagge gegen Nazis und ihre menschenverachtenden Einstellungen zeigen. Nach den Diskussionen der letzten Monate: Jetzt erst recht!«
Eric Leiderer, Bundesjugendsekretär der IG Metall

Impressum

Redaktion: u. a. Jan Duscheck, Knut-Sören Steinkopf, Rechtsanwältin Kristin Pietrzyk von der Kanzlei Elster & Pietrzyk in Jena

V.i.S.d.P.: Ringo Bischoff

Herausgeber: ver.di Jugend
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

www.verdi-jugend.de

www.facebook.com/wassollpolitik

Gestaltung: schrenkwerk.de

Fotos: Pippilotta* / photocase.com (Titelbild), »Der Streik« von Robert Koehler, ver.di-Jugend, Saulo Cruz / flickr.com

Stand: Februar 2012

Gefördert aus Mitteln des BMSFSJ

Was zu beachten ist

1. Aktionen zivilen Ungehorsams können unter den Schutzbereich eines Grundrechts fallen. Ist das der Fall, sind die Handlungsmöglichkeiten von Polizei und Verwaltung eingeschränkt. Um eine gerichtliche Überprüfung der behördlichen Handlungen zu ermöglichen, ist eine Dokumentation der Ereignisse wichtig. Dabei ist aber zu beachten, dass Film- und Fotomaterial auch zur Strafverfolgung dienen können, wenn darauf Menschen erkennbar sind.

2. Sollte man von einer polizeilichen Maßnahme betroffen sein, sind lediglich die Angaben, die sich auch auf dem Personalausweis befinden, zu machen (Name, Geburtsdatum, allgemeine Berufsbezeichnung, Wohnort). Eine Verweigerung dieser Angaben wäre eine Ordnungswidrigkeit. Weitere Angaben zur vermeintlichen Tat oder zu deinen persönlichen Verhältnissen musst du nicht machen.

3. Aktionen des zivilen Ungehorsams können zu Konfrontationen mit der Polizei führen. In diesem Rahmen können Abwehrhandlungen oder Nichtbefolgung von polizeilichen Anweisungen zu Anzeigen führen. Ebenso wie bei anderen Anzeigen sollten sich die Betroffenen bei den organisierenden Strukturen, z. B. bei der DGB Jugend, melden um einen gemeinsamen solidarischen Umgang zu ermöglichen.

4. Die im Vorfeld der Aktion vereinbarten Absprachen sollen bei der Aktion auch in schwierigen Situationen von allen Teilnehmer/-innen eingefordert werden.

! »Mich wundert die teils hysterische Aufregung rund um zivilen Ungehorsam. Sich friedlich gegen rechtlich vielleicht zulässige, aber moralisch falsche und unerträgliche Situationen zu wehren, ist eine demokratische Tradition. Nicht nur in den Gewerkschaften; der berühmteste Vertreter dieser Protestform gilt heute als viel zitierter und weltweit bewundener Staatsmann: Ghandi.
Christian Beck, Bundesjugendsekretär
der IG Bauen-Agrar-Umwelt

Literaturhinweise

- › Altena, Bert/Dick van Lente (2009): Gesellschaftsgeschichte der Neuzeit 1750-1989. Freiheit und Vernunft. Stuttgart.
- › Görtemaker, Manfred (1996): Deutschland im 19. Jahrhundert. Entwicklungslinien. 5., durchges. Aufl., Bonn.
- › Schneider, Michael (2000): Kleine Geschichte der Gewerkschaften. Ihre Entwicklung in Deutschland von den Anfängen bis heute. Bonn.

Filmhinweise

- › Bread & Roses, Regie: Ken Loach (2000)

In der Reihe »Blickpunkt« sind bisher erschienen:

- › »Öffentliche Veranstaltungen ohne Störungen von Rechtsextremen«
- › »Argumentationen gegen den Kulturkampf von rechts außen«
- › »Neue Nazis tarnen sich – Sozialdemagogen auf der Spur«
- › »Extrem demokratisch«

Diese und weitere Materialien können bei der DGB Jugend bestellt werden. www.dgb-jugend.de/broschueren

! BJA-Beschluss:

Der DGB Bundesjugendausschuss beschließt, dass die DGB Jugend Aktionen des Zivilen Ungehorsams als legitime Aktionen in gesellschaftlichen und betrieblichen Auseinandersetzungen ansieht und diese unterstützt. Die DGB Jugend sieht die aktuellen Blockadeaktionen gegen Naziaufmärsche als eine Form des Zivilen Ungehorsams und als Auftakt einer theoretischen Debatte und praktischen Auseinandersetzung rund um das Potenzial von Aktionen des Zivilen Ungehorsams für die Entwicklung neuer Arbeitskampfmethoden und Aktionen in weiteren gesellschaftlichen Auseinandersetzungen an. Die DGB Jugend setzt sich dafür ein, dass diese Diskussion auf einer theoretischen Ebene und anlassbezogen in den Mitgliedsgewerkschaften und dem DGB geführt wird. [...]

[Wir] verstehen [...] unter dem Begriff Ziviler Ungehorsam: »Die bewusste Überschreitung von Normen zur Verhinderung oder Beseitigung von Unrechtssituationen in betrieblichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen«. Für uns ist dabei klar, dass wir jede gewaltsame Eskalation grundsätzlich ablehnen und sich unsere Aktivitäten nicht gegen die Polizei richten.